Statuten

des

Männer-Gesang-Vereins

zu

Elze.

Druck von R. Gernhard in Elze.

§ 1.

Der Verein wurde am 1. Februar 1869 unter dem Namen „**Männer-Gesang-Verein**“ gestiftet.

§ 2.

Der Zweck des Vereins ist Gesang und gesellige Unterhaltung und soll sich derselbe jeder Politik enthalten.

§ 3.

Theilnehmer des Vereins sollen nur Bürger und Bürgerssöhne der Stadt Elze sein, jedoch können hierin Ausnahmen Statt finden. Die Aufzunehmenden müssen das 21. Lebensjahr erreicht haben.

Neu aufzunehmende Mitglieder müssen sich demnächst persönlich bei dem Vorstande melden, der darüber zu bestimmen hat, ob selbige zum Ballotement zulässig sind.

Ueber jedes aufzunehmende Mitglied wird nur von Sängern ballotirt, nachdem der Name 1 Woche zuvor auf der Vereinstafel geschrieben steht, und ist dessen Aufnahme durch die Majorität der Ballotirenden bedingt.

Das Ballotiren kann aber nur geschehen, wenn die Majorität der Sänger anwesend ist.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat 3 Mark Eintrittsgeld an die Vereins-Casse zu entrichten.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat sich, wenn es noch nicht das 40. Lebensjahr überschritten hat, bei dem Dirigenten einer Prüfung seiner Stimme zu unterwerfen, derselbe hat dann das Weitere zu bestimmen.

§ 4.

Die Beiträge, 40 Pf. pro Monat, müssen vierteljährlich praenumerando an den Cassirer entrichtet werden, und ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, vierteljährlich die Casse zu revidiren und säumige Mitglieder anzumahnen.

Zahlt ein Mitglied fällige Beiträge nach zweimaliger Anmahnung nicht, so kann dasselbe damit als Vereinsmitglied ausgeschlossen werden.

Es sollen die laufenden Kosten durch Eintrittsgeld, sowie monatliche Beiträge gedeckt werden. Etwaige Ueberschüsse kommen dem Vereine zu gute, etwaige Vorschüsse sollen aber selbstverständlich vom Vereine getilgt werden.

§ 5.

Die Verwaltung des Vereins steht dem aus der Mitte der activen Mitglieder zu erwählenden Vorstande zu, welcher besteht aus:

1, einem Präsidenten,
2, einem Vice-Präsidenten,
3, einem ersten Schriftführer,
4, einem zweiten Schriftführer,
5, einem Cassirer,
6, einem Bibliothekar.

Dem Vorstande soll bei außerordentlichen Angelegenheiten ein Ausschuß, bestehend aus 6 Mitgliedern beigegeben werden, wovon 3 Mitglieder passiv sein können.

§ 6.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl als Vorstands- resp. Ausschußmitglied anzunehmen, es sei denn, daß aus triftigen Gründen die Annahme solchen Amtes verweigert werden kann.

Das Amt eines Vorstands- wie Ausschußmitglieds ist ein Ehrenamt, jedoch muß ein Mitglied erst 5 Jahr dem Verein angehört haben, ehe es hierzu gewählt werden kann.

Ueber die Wahl eines Mitgliedes zu solchem Ehrenamte entscheidet die Stimmenmehrheit.

Sind die Mitglieder zu einer Generalversammlung ordnungsmäßig geladen, so ist dieselbe beschlußfähig, jedoch muß solche 3 Tage vorher durch den Vereinsboten angesagt werden.

§ 7.

Die Amtsdauer des Vorstandes und Ausschusses soll sich auf die Dauer eines Jahres erstrecken und sollen die betreffenden Neuwahlen mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes resp. des Ausschusses stattfinden.

§ 8.

Bei Stimmengleichheit des Vorstandes entscheidet der Präsident.

§ 9.

Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, Mitglieder, welche durch unnützes Betragen dem Zwecke des Vereins nicht entsprechen, von der ferneren Theilnahme am Vereine auszuschließen.

Desgleichen Mitglieder, welche als Sänger im Verein aufgenommen sind, sich aber ohne annehmbare Entschuldigungsgründe an den Gesangsübungen entweder gar nicht oder nur wenig betheiligen, überhaupt sich säumig zeigen.

§ 10.

Der Bibliothekar ist angewiesen, eine genaue Controlle über die ausgeliehenen Bücher zu führen, und acht zu geben, daß selbige rein und unversehrt erhalten werden. Die Dauer des Ausleihens bestimmt derselbe.

§ 11.

Der zur Empfangnahme der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Gelder befugte Cassirer, soll über Einnahme und Ausgabe Rechnung führen und alljährlich dem Vereine Rechnung ablegen, und zwar zunächst bei dem Vorstande desselben, welcher dann das Resultat der Rechnung, nebst den von ihm zur Rechnungsführung etwa zu stellenden Erinnerungen den versammelten Vereinsmitgliedern zu eröffnen hat.

Dem Cassirer ist sodann, vorbehältlich der Erledigung der ihm etwa zu stellenden Erinnerungen, vom Vorstande über die richtige Rechnungsführung Quittung und Decharche zu ertheilen.

Das Rechnungsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahre.

§ 12.

Das Stiftungsfest des Vereins soll jährlich am 1. Januar stattfinden und hat ein jedes Mitglied die betreffenden Kosten für Musik und Saal mit 75 Pf. zu entrichten, gleichviel, ob dasselbe Theil genommen oder nicht-

§ 13.

Die Kosten für Musik und Saal bei Kränzchen 2c. werden aus der Vereins-Casse bestritten. Bei außergewöhnlichen Ansprüchen, die an die Casse etwa gemacht werden sollten, entscheidet der Vorstand.

§ 14.

Der Präsident hat die Mittheilungen an die Vereins-Mitglieder durch einen Vereinsboten gegen eine entsprechende Vergütung gelangen zu lassen.

§ 15.

Sollte wider Erwarten der Verein über kurz oder lang zu bestehen aufhören, so sollen alle Inventarienstücke desselben dem ihm etwa nachfolgenden, auf ähnlichen Grundsätzen gestützten Vereine in der Stadt Elze als Eigenthum übergeben werden, sobald der Vorstand und die Majorität der noch vorhandenen Mitglieder die Zustimmung dazu ertheilt.

§ 16.

Vereinsmitglieder, welche das Fest der silbernen oder goldenen Hochzeit feiern, sollen zu diesem Tage vom Vereine ein Gedenkblatt erhalten, jedoch müssen solche Mitglieder 5 Jahre ununterbrochen dem Vereine angehört haben.

Vorstehende Statuten sind in der Generalversammlung vom 18. Januar 1895 durch Stimmenmehrheit angenommen und in Kraft getreten, dagegen die alten Statuten vom 10. März 1882 außer Gültigkeit gesetzt worden.

Elze, den 18. Januar 1895.

Der Vorstand.

Nachtrag.

Zu § 5.

Neben dem Vorstande besteht ein Ehrenrat von 7 Mitgliedern.

1. Dem Präsidenten als Vorsitzenden.
2. „ Vice-Präsidenten als dessen Stellvertreter.
3. „ 1. Schriftführer.
4. aus 4 aktiven Mitgliedern und zwar je ein Mitglied aus jeder Stimme.

Zu § 9. (Absatz 2 fällt fort.)

Der Ehrenrat entscheidet und verfügt Strafen über Sänger, welche ihren Verpflichtungen als solche nicht genügen, den Bestimmungen des Vorstandes oder Ehrenrats nicht nachkommen oder sich säumig zeigen.

Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Majorität, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Sind die Mitglieder des Ehrenrats ordnungsmäßig geladen, (wie im § 6 Abs. 4) so ist derselbe beschlußfähig.

Der Ehrenrat verhängt folgende Strafen:

a. öffentliche Verwarnung,
b. Ausschluß auf Zeit,
c. Ausschluß für immer.

Gegen das Erkenntnis des Ehrenrats giebt es keine Berufung.

Zu § 10.

Die Leihgebühr für je ein Buch beträgt 0,10 Mk.

Vorstehender Nachtrag zum Statut ist in der Generalversammlung vom 8. Dezember 1899 fast einstimmig angenommen und tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Elze, den 8. Dezember 1899.

Der Vorstand.